



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Vertrieb

Titan Intertractor GmbH Hagener Straße 325 58285 Gevelsberg

I. Geltungsbereich, Angebot

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden oder anderen Abnehmern oder Bestellern (nachfolgend gemeinsam "Besteller" genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Der Einbeziehung von allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Kunde auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, selbst wenn diese Abwehr- und/oder Ausschließlichkeitsklauseln enthalten und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge in der die konkurrierenden Bedingungen von den Vertragspartnern in Bezug genommen werden, es sei denn, diesen wurde schriftlich zugestimmt.
2. Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen besonders hervorzuheben.
4. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen und Aufträge des Bestellers gelten nur dann als von uns angenommen, wenn wir diese schriftliche bestätigt haben oder die Lieferung durchführen.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk bzw. Auslieferungslager zuzüglich Frachtkosten sowie zuzüglich der jeweils gültigengesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Im Falle einer vereinbarten oder von uns nicht zu vertretenden Lieferfrist von mehr als sechs Wochen sind angemessene Preisanpassungen zulässig. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, Rohstoffpreise, sonstige Materialkosten, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben sowie Frachten oder werden diese neu eingeführt, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn ein Festpreis vereinbart wurde.

III. Zahlung, Verzug

1. Unsere Preise sind bei Lieferung sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht andere Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind. Soweit wir zu Teilleistungen berechtigt sind, können diese auch innerhalb eines einheitlichen Lieferungsvertrages durch Abschlagsrechnungen geltend gemacht und fällig gestellt werden.



2. Vereinbarte Zahlungsziele gelten ab Bereitstellung der Ware bzw. ab Warenauslieferung und unabhängig vom Eingang der Rechnung beim Besteller.
3. Die Erfüllung von Zahlungspflichten tritt erst mit Eingang der Zahlung auf unserem Konto ein. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Entgegennahme von Wechseln bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Diese sind sofort in bar zu zahlen.
4. Skonto wird grundsätzlich nicht gewährt. Sollte ausnahmsweise etwas anderes gelten, sind Skontoabzüge nur zulässig, soweit keine Zahlungsrückstände aus der gesamten Geschäftsverbindung bestehen.
5. Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf Altschulden des Bestellers anzurechnen.
6. Zur Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.
7. Mit Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfrist oder des vereinbarten Zahlungszeitpunktes kommt der Besteller, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug, sofern die Zahlungsfrist oder der Zahlungszeitpunkt nach dem Kalender bestimmt oder nach dem Kalender berechenbar ist. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, von dem Besteller die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.

IV. Anwendungstechnische Beratung, Umfang/Gegenstand der Lieferung

1. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke, sofern diese nicht ausdrücklich von uns als Anwendungsgebiet benannt wurden.
2. Die vertragliche Beschaffenheit der Ware wird durch die jeweiligen Eigenschaftsbeschreibungen unserer Waren festgelegt. Gleichwohl beinhalten derartige Erklärungen zur Beschaffenheit keine selbstständige Garantieerklärung. Die Übernahme einer Garantie bedarf stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Übernahmeerklärung.
3. Konstruktions- und fertigungstechnisch sowie aufgrund gesetzlicher Vorschriften bedingte Änderungen der Ware behalten wir uns vor, soweit die Ware nur unwesentlich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. Solche Änderungen werden wir dem Besteller möglichst frühzeitig mitteilen.
4. Unterliegt die Ware in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besonderen Vorschriften, so ist für ihre Beachtung und Einhaltung ausschließlich der Besteller verantwortlich.



5. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Skizzen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte einschließlich der damit verbundenen Verwertungsrechte vor. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Besteller sie nicht kopieren, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen oder in sonstiger Weise bekannt geben. Zu Angeboten gehörige Informationen der vorstehenden Art sind bei Nichterteilung eines Auftrages und im Übrigen auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

V. Lieferung

1. Wenn nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab Werk oder Auslieferungslager. In diesem Falle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Anzeige der Bereitstellung der Ware auf den Besteller über. Der Besteller trägt die Kosten des Transports.
2. Im Falle der Versendung der Ware geht die Gefahr mit der Übergabe an den ersten Beförderer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder des Lagers, auf den Besteller über, ohne dass es hierzu einer Anzeige bedarf und unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transport- bzw. Frachtkosten trägt. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Bestellers gehen zu seinen Lasten.
3. Dem Besteller zumutbare Teillieferungen sind zulässig.
4. Ist der Besteller mit der Abnahme von Ware oder Zahlungen in Verzug, ruht unsere Lieferverpflichtung in dem gesetzlich zulässigen Umfang.
5. Werden wir durch höhere Gewalt oder durch sonstige unvorhersehbare außergewöhnliche und von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, an der Erfüllung eines Vertrages gehindert, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt oder des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, gleichviel, ob diese Ereignisse bei uns oder bei einem unserer Vorlieferanten eintreten. Als solche unvorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignisse gelten beispielsweise Streik, Aussperrung, Brand, Maschinenschäden, Materialausfall, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, unzureichende Belieferung mit Vormaterialien sowie das Fehlen geeigneter Transportmittel und sonstige Transportprobleme. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
6. Leihweise überlassene Verpackungs- und Ladehilfsmittel (z.B. Paletten, Kartons, Container etc.) lagern beim Besteller auf dessen Gefahr und Kosten. Auf unser Verlangen sind sie unverzüglich und kostenfrei an uns zurückzusenden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor (Vorbehaltsware).



2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist ihm nicht gestattet. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und ihm vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft wird. Der Besteller ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen widerrufen. In diesem Fall ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
4. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Waren, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren, pfleglich zu behandeln, insbesondere sämtliche anfallenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen, und auf eigene Kosten gegen und Beschädigung, Zerstörung und Abhandenkommen zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
6. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Zugriffen durch Dritte auf die Vorbehaltsware, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Bei Einschaltung eines Lagerhalters ist vor Einlagerung der Vorbehaltsware auf unser Eigentum hinzuweisen.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, werden wir insoweit Sicherungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben.



VII. Mängelrechte und Haftung

1. Mängelrügen sind im Rahmen des § 377 HGB unverzüglich nach Lieferung, bei offen zu Tage liegenden sowie bei im Rahmen ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbaren Mängeln binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Ablieferung an den Besteller, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. In der Mängelanzeige hat der Besteller den Mangel möglichst detailliert zu beschreiben. Eine zunächst nur (fern-) mündlich erfolgte unverzügliche Mängelrüge des Bestellers ist spätestens binnen acht Tagen schriftlich näher erläutert mitzuteilen. Erfolgt eine Mängelanzeige nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Ware insoweit als genehmigt und der Besteller kann aus dem nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel keinerlei Rechte mehr geltend machen.
2. Die bemängelte Ware darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Der Besteller ist verpflichtet, die bemängelte Ware auf eigene Kosten sorgfältig und unverändert aufzubewahren und zur Besichtigung und Prüfung durch uns verfügbar zu halten. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Ersatz von Verwahrungs- oder sonstigen Kosten.

Bei mangelhafter Ware hat der Besteller lediglich Anspruch auf Nacherfüllung, die nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt. Nach unserer Wahl wird der Besteller die beanstandete Ware an uns übergeben oder am Lieferort zur Mängelbeseitigung bereithalten. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen als den Lieferort verbracht wurde, hat der Besteller zu tragen, es sei denn, uns war bekannt, dass dies dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht. Ersetzte Teile der Ware gehen in unser Eigentum über.

4. Erfolgt die Nacherfüllung nicht in einer uns gesetzten angemessenen Frist, wird sie von uns verweigert, schlägt sie fehl oder ist sie einer der Parteien nicht mehr zumutbar, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern.
5. Eine Abtretung von Mängelansprüchen und Mängelrechten ist ausgeschlossen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang auf den Besteller. Bei gebrauchter Ware erfolgt die Lieferung unter Ausschluss jeglicher Haftung für Mängel.
7. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Verbrauchsmaterialien oder Betriebsmittel und natürlichen Verschleiß. Bessert der Besteller oder ein Dritter im Auftrag des Bestellers unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für Änderungen an dem Liefergegenstand, die ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden.



8. Im Übrigen ist jede Haftung von uns ausgeschlossen; weitergehende Ansprüche des Bestellers, wie z.B. vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wenn wir die zugrunde liegende Pflichtverletzung zu vertreten haben, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

VIII. Aufstellung, Inbetriebnahme

1. Sofern die Aufstellung und Inbetriebnahme von Liefergegenständen durch uns erfolgt und nicht anderes vereinbart ist, werden die Kosten hierfür dem Besteller in Rechnung gestellt. Diese Kosten umfassen die Reise- und Wartezeiten der entsprechenden Mitarbeiter, Kosten für Hin- und Rückreise, Unterkunft, tägliche An- und Abfahrt zum Ort der Aufstellung bzw. Inbetriebnahme sowie alle Materialien und Werkzeuge, die zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten notwendig sind.
2. Unsere Haftung für Schäden während der Aufstellung oder der Inbetriebnahme bestimmt sich nach Abschnitt VII. Nr. 8 dieser Bedingungen.

IX. Schutzrechte Dritter

Wird die Ware nach Angaben, Vorlagen, Skizzen, Plänen oder Entwürfen – unabhängig von deren Form – des Bestellers gefertigt oder von diesem vor oder nach Lieferung eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet, sind wir nicht verpflichtet, die Schutzrechtslage hinsichtlich der Ware zu überprüfen. In diesen Fällen obliegt dem Besteller die alleinige Verantwortung dafür, dass durch die von ihm in Auftrag gegebene oder veränderte Ware oder deren Verwendung Schutzrechte Dritter nicht berührt werden. Sollten insoweit Schutzrechte Dritter verletzt werden, wird uns der Besteller von sämtlichen hieraus entstehenden Verpflichtungen einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsverteidigung freistellen.

X. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist unser Sitz.
2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.
3. Auf die Vertragsbeziehungen mit dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG - "UN-Kaufrecht") und die Bestimmungen des vereinheitlichten internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

Gevelsberg, im Mai 2007